Wann ist § 419 BGB. anwendbar?

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

vorgelegt von

Ernst Weissenberg
Referendar

Hochschulverlag Breslau 1930
Druck: Karl Vater, Breslau 5, Siebenhufenerstraße 11/15

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der
Universität Breslau
Berichterstatter: Prof. Dr. Süß.

Gliederung.

§ 1 Die Bedeutung und der Zweck des § 419 BGB.

§ 2 Geschichtlicher Rückblick.

§ 3 Der Vermögensbegriff des § 419 BGB.

§ 4 Der Vermögensübernahmevertrag:
a) Die Arten der Vermögensübernahmeverträge.
b) Bedürfen sie der Form des § 311 BGB.?

§ 5 Anwendungsmöglichkeit des § 419 BGB. bei fehlerhaftem Vertrage.

§ 6 Ist das Bewußtsein des Vorliegens eines Vermögensübernahmevertrages erforderlich?

§ 7 Greift § 419 BGB. auch Platz, wenn einzelne Vermögensbestandteile zurückbehalten werden?

§ 8 Unentgeltlicher oder entgeltlicher Vermögensübernahmevertrag.

§ 9 Die Vermögensübernahme durch mehrere Uebernahmeverträge.

§ 10 Die Anwendbarkeit des § 419 BGB. bei Sondervermögen.

§ 11 Das Verhältnis von § 419 BGB. zu § 25 HGB.

Literaturverzeichnis.

Achilles=Greiff: Das Bürgerliche Gesetzbuch 12te Auflage 1927.

Beroldsheimer: Philosophie des Vermögens, München 1907.

Beyersdorff: Dissertation „Die Uebernahme eines Vermögens.“ Oldenburg 1911.

Binder: Die Rechtsstellung des Erben nach dem BGB. I. Teil, 1901.

Blomeyer: Dissertation „Zu § 311 und 419 BGB.“ Jena 1914.

Blume: Novation, Delegation, Schuldübernahme, 1895.

Boltze: Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Brand: Das Handelsgesetzbuch, 1911.

Cosack: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 7te Auflage, 1921.

Dellbrück: Die Uebernahme fremder Schulden.

Dernburg: Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und von Preußen, 4te Aufl. 1909, 2. Band.

Düringer=Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch 2. Aufl. 1908.

Ehrenberg: Handbuch des gesamten Handelsrechts, 1914.

Endmann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 9te Auflage, 1903, 1. Band.

Enneccerus: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts 18.—22. Auflage 1923. Das Recht der Schuldverhältnisse.

Fischer=Henle: Das Bürgerliche Gesetzbuch 13. Auflage, 1927.

Franke: Die vertragsmäßige Vermögensübernahme, Diss. 1908.

Gareis: Das Deutsche Handelsrecht, 8. Auflage, 1909.

v. Gierke: Deutsches Privatrecht, 1917, Bd. 3.

„ Schuldnachfolge und Haftung. Festschrift der Berliner Universität für Martitz, 1911.

Goldmann: Das Handelsgesetzbuch, 1901.

Goldmann=Lilienthal: Das Bürgerliche Gesetzbuch, 2. Auflage, 1903, Bd. 1.

Gruchot: Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. 1895.

Hellwig: Verträge auf Leistungen an Dritte. Leipzig, 1899.

Littauer=Mosse: Das Handelsgesetzbuch 17. Aufl., 1926.

Müller=Erzbach: Deutsches Handelsrecht, 2. Auflage, 1927.

Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich 1. und 2. Band, 1888.
Oertmann: Das Bürgerliche Gesetzbuch 3.—4. Auflage, 1910. Das Recht der Schuldverhältnisse.
Plank: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Reichsgerichtsräte: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. 3. Auflage, 1921, Bd. 1.
Reichel: Schuldübernahme, 1909.
Simeon: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 12. Auflage, 1923.
Staub: Commentar zur HGB. 12.—13. Aufl., 1926.
Staudinger: Commentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 9. Auflage, 1925.
Soergel: Das Bürgerliche Gesetzbuch 3. Auflage, 1926.
Wagner: Lehrbuch der politischen Oekonomie. 3. Auflage, 1892.
Warneyer: Commentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1930.
„ Jahrbücher der Entscheidungen.
v. Wedel: Diss. „Die Anwendbarkeit des § 419 BGB. im Handelsrecht, insbesondere bei der Uebernahme eines Handelsgeschäftes, Greifswald, 1914.

Archiv für Bürgerliches Recht.
Juristische Wochenschrift.
Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.
Das Recht, Rundschau für den Deutschen Juristenstand.
Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.
Zeitschrift des Deutschen Notarvereins.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. (R. G.).
Entscheidungen des Kammergerichts (K. G.)
Entscheidungen der Oberlandesgerichte (O. L. G.).

---

§ 1.

Die wichtigste Aufgabe der Rechtsordnung ist es, den Rechtsverhältnissen Entfaltungsmöglichkeit und Schutz zu gewähren. Im Bürgerlichen Gesetzbuch sind zu diesem Zweck Bestimmungen geschaffen, die die Interessen der Schuldner und Gläubiger gegen einander abwägend verhüten sollen, daß die Einen Eingriffe in die Rechte der Anderen vornehmen und dadurch die Sicherheit des Verkehrs gefährden.

Eine besondere Stellung in den Bestimmungen, die geschaffen sind, dem Gläubiger Schutz zu gewähren, hat der § 419 BGB.

Dieser Paragraph schreibt vor, daß in allen den Fällen, wo eine vertragsmäßige Uebernahme eines Vermögens vorliegt, die Schulden kraft zwingenden Rechtes auf den Uebernehmer übergehen, ohne daß die Ansprüche des Gläubigers gegen den Veräußerer berührt werden; dies gilt vom Abschluß des Vertrages an.

Der Hauptgrund, der zur Aufstellung dieses Paragraphen geführt hat, ist der, „daß das Vermögen, das die wirtschaftliche Basis des Kredits ist, den jemand genießt, dem Gläubiger immer erreichbar sein soll[1]. Allerdings wird dieser Grundsatz gefährdet durch das grundsätzlich freie Verfügungsrecht des Vermögensträgers über seine Machtmittel. Infolge dieser Verfügungsmacht muß der Gläubiger und Kreditgeber ständig gewärtig sein, daß der Schuldner in doloser Absicht versucht, ihm den Zugriff zu seinem Vermögen zu erschweren oder gar zu vereiteln. Andererseits kann im Wirtschaftsleben das freie Verfügungsrecht des Vermögensträgers nicht entbehrt werden.

Es müssen daher Bestimmungen dafür Sorge tragen, die nachteiligen Wirkungen des freien Verfügungsrechtes für den Verkehr zu vermeiden.

Eine derartige Bestimmung ist z. B. im Anfechtungsgesetz geschaffen; jedoch nur in sehr beschränktem Maße, da die Anwendung dieses Gesetzes von dem Vorliegen gewisser Voraussetzungen, wie z. B. Benachteiligungsabsicht des Veräußeres, Unentgeltligkeit, zeitliches Zurückliegen der anzu-

---

1) RG. 69/283.

fechtenden Rechtshandlung von nur 1 oder 2 Jahren, abhängig ist. Anders der § 419 BGB. Durch ihn wird der Gläubiger über den Rahmen hinaus, in dem das Anfechtungsgesetz ihm zur Seite steht, dagegen geschützt, daß der Schuldner die Befriedigung erschwert oder vereitelt. Er gibt ihm die Möglichkeit, sich an das Vermögen zu halten, gleichgültig, ob er es bei dem alten Schuldner oder bei dem neuen Vermögensträger, dem Erwerber, vorfindet. Wann nun der Gläubiger sich der Hilfe des § 419 BGB. bedienen kann, d. h. wann § 419 BGB. vorliegt, dies darzutun, soll der Zweck dieser Arbeit sein.

§ 2.

Die Bestimmung des § 419 BGB. ist ihrer geschichtlichen Entstehung nach auf deutsch-rechtliche Anschauung zurückzuführen.

Das römische Recht kannte eine einheitliche Regelung über vertragsmäßige Vermögensübernahme nicht. Zwar gab es Fälle, wie die venditio bonorum, bei denen eine Vermögensübernahme vorlag. Diese trug jedoch mehr einen konkursrechtlichen Charakter. Maßgebend war im großen und ganzen das Rechtsgeschäft, das der Uebertragung zu Grunde lag, wie z. B. bei der Schenkung, der Dosbestellung, dem Kauf, besonders Erbschaftskauf, und der societas omnium bonorum. Der Gläubiger war hier niemals durch besondere Bestimmungen geschützt[1]).

Den Grundsatz, daß ein Schuldnerwechsel, ohne Untergang des alten Schuldverhältnisses möglich ist, finden wir im gemeinen Recht in der Entwicklung der Schuldübernahme[2]). Sehr bestritten war hier jedoch die Frage der direkten Haftung des Vermögensübernehmers und auch hier war noch kein Rechtssatz vorhanden, der die Frage der vertragsmäßigen Vermögensübernahme eindeutig und klar geregelt hätte. Ein Fortschritt war im preußischen allgemeinen Landrecht in den Fällen des Erbschaftskaufes und des Vitalitienvertrages dahin zu erblicken, daß es hier dem Gläubiger des Veräußerers ermöglicht wurde, direkt gegen den Uebernehmer vorzugehen[3]). Er hatte die Wahl, ob er sich an den Veräußerer oder an den Uebernehmer halten wollte.

1) Diss. Franke.
2) Dernburg Pand. Bd. 2 S. 147 ff.
3) Delbrück S. 86 ff.

Ein allgemeiner Rechtssatz war jedoch auch hier noch nicht aufgestellt, nur gewohnheitsrechtlich wurden diese Grundsätze auf die Schenkung eines Vermögens angewandt; gestattet war jedoch eine analoge Behandlung ähnlicher Schuldverhältnisse[4]).

Das rheinisch-französische Recht bot dem Gläubiger keinerlei besonderen Schutz und kannte nur die allgemeinen Anfechtungsnormen. Es stand somit ganz auf dem Standpunkt des römischen und des gemeinen Rechtes.

Erstmalig im sächsischen BGB. finden wir den Begriff der vertragsmäßigen Vermögensübernahme erwähnt[5]). Auch hier jedoch herrscht noch die römisch-rechtliche Anschauung vor und nur durch die allgemeinen Anfechtungsregeln war die Stellung des Gläubigers gegenüber dem Uebernehmer geschützt.

Nur durch besonderen Vertrag war hier eine direkte Haftung möglich. Lediglich im Falle der Erbschaftsveräußerung trat hier der Grundsatz der kumulativen Schuldübernahme hervor. Veräußerer und Uebernehmer haften dem Gläubiger. (§ 2380 sächs. BGB.). In allen diesen verschiedenen Kodifikationen sehen wir daher zwei Grundsätze einander gegenüber stehen.

Erstens den deutsch-rechtlichen Gedanken, daß die Schulden eine Belastung des Vermögens bilden und demselben notwendig folgen müssen, und zweitens den römisch-rechtlichen Gedanken, daß das Vermögen aus rechtlich gleichwertigen Aktiven und Passiven sich zusammensetzt, nur durch Singularsuczession in alle einzelnen Vermögensgegenstände übertragen werden kann, und daß es eine Singularsuczession in die Passiven nicht gibt.

Auch nach der Aufnahme des römischen Rechts hat sich aber der deutsch-rechtliche Grundsatz erhalten und langsam sich immer mehr Bahn gebrochen.

Die Rechtsprechung brachte alsdann den Grundsatz immer mehr zur Anerkennung, und das BGB. gab ihm schließlich eine feste Form in der Gestalt des § 419 BGB.

§ 3.

Nach § 419 BGB. tritt, wer durch Vertrag das Vermögen eines Anderen übernimmt, mit Rechtsnotwendigkeit in dessen Schulden ein.

---

4) Oertmann zu § 419; Gruchot Bd. 14 S. 912 ff.
5) Sächs. BGB. §§ 792 948.

Der Paragraph spricht lediglich gemäß seinem Wortlaut von „dem Vermögen" schlechthin, ohne näher zu bestimmen, was unter diesem „Vermögen" eigentlich zu verstehen ist. Da es also eine gesetzliche Bestimmung des Vermögensbegriffes nicht gibt, war es Literatur und Rechtsprechung überlassen, das Wort „Vermögen" zu definieren.

Auch hier sind jedoch klare Definitionen nicht geschaffen worden. Selbst im Finanz- und Steuerrecht, eine Materie, die mit „Vermögen" ja eng verknüpft ist, finden wir keine präzise Ausdrucksweise dafür, was denn eigentlich unter „Vermögen" zu verstehen ist. So enthält auch das Vermögenssteuergesetz keine Definition des Vermögens, sondern schält aus dem „gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen" nur einen engeren Begriff den des „steuerrechtlichen Vermögens" als der Steuerbemessungsgrundlage heraus, ohne zu sagen, was es unter „Vermögen" versteht. Nur das kommt in dem § 6 des oben genannten Gesetzes durch den Zusatz „nach Abzug der Schulden" zum Ausdruck, daß das Gesetz unter dem „gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen" das „Rohvermögen" versteht.

Wo es an anderer Stelle von „Vermögen" schlechthin spricht, meint es, wenn sich nichts anderes ergibt, demnach wohl nur das steuerbare (Rein-)Vermögen.

Eine klare Definition aber ist, wie bereits gesagt, auch hier nicht gegeben.

Zweifellos ist Vermögen ein wirtschaftlicher Begriff. Sprachlich ist es von dem Zeitwort „vermögen" abzuleiten und man wird sagen können, daß alle Mittel und Werte, die jemand im wirtschaftlichen Leben zu verwerten „vermag" sein „Vermögen" darstellen.

Hierbei braucht es sich nicht um das bare Geld einer Person zu handeln, sondern auch alle Gegenstände, Forderungen, Kundschaft pp. können, wenn man den Begriff weit faßt, als Vermögen angesehen werden[1]).

Im engeren Sinne des Sprachgebrauches hält man alle realisierbaren Werte für Vermögen und läßt das Geld als objektiven Wertmesser entscheiden. In dem Gebrauchswerte, d. h. dem Werte, den es als Mittel zur Bedürfnisbefriedigung gerade für die Person seines Trägers besitzt, liegt die Bedeutung des Vermögens im wirtschaftlichen Sinne.

---

1) Wagner I 1 S. 299 ff.

Die Beziehung zum Menschen ist maßgebend ohne Rücksicht auf den Charakter des Vermögens als Rechtsobjekt[2]). Das Grundlegende für die Stellung des einzelnen Menschen im Wirtschaftskampfe ist sein Vermögen, und wie im Kleinen so im Großen baut sich die ganze Wirtschaft auf dem Vermögen auf. Da man also immer mit dem Wert des ganzen Vermögens einer Person rechnet, kommt man notwendiger Weise dazu, das Vermögen als eine wirtschaftliche Einheit zu bezeichnen.

Unter Vermögen versteht man also einen Inbegriff von Sachen und Rechten, die zusammengehalten werden durch eine einheitliche Wirtschaft oder durch eine einheitliche Zweckbestimmung[3]).

Mit Recht hat man dann aus diesem wirtschaftlichen Begriff den juristischen Begriff des Vermögens abgeleitet.

Nicht anschließen jedoch möchte ich mich der Meinung, die, wie Beroldsheimer[4]) behauptet, daß der ökonomische Begriff des Vermögens sich mit dem Juristischen völlig deckt. Denn wenn auch Recht und Wirtschaft Hand in Hand gehen sollen, so ist doch denen beizupflichten, die sagen, daß es nicht angängig sei, diesen weit umfassenden Begriff des Vermögens in seinem wirtschaftlichen Sinne unverändert in die Rechtsordnung hinüber zu nehmen. So wie das Vermögen im wirtschaftlichen Sinne tatsächlich ein Begriff ist, ist es auch im juristischen Sinne ein Rechtsbegriff.

Da jedoch nur Rechtsverhältnisse für das Rechtsleben von Bedeutung sind, so ist das Vermögen im rechtlichen Sinne lediglich als ein Inbegriff nur von Rechten aufzufassen.

Nicht alle Rechte aber, die einem Individuum zustehen, sind Vermögensrechte.

Schon oben kamen wir zu der Erkenntnis, daß das Geld als objektiver Wertmesser entscheidend ist. So fallen auch im juristischen Sinne nur Rechte, die einen Wert darstellen, unter den Begriff Vermögen, ohne daß damit gesagt ist, daß das Erfordernis eines Geldwertes für die Vermögensrechte Voraussetzung ist.

---

2) Diss. Bayersdorf S. 4.

3) Kohler i. Ar. f. B. R. Bd. 22 S. 6; Brinz ebenda Bd. 32 S. 15.

4) Diss. Berolsheimer S. 19.

Daß vielmehr das Erfordernis eines Geldwertes für die Vermögensrechte gerade zu verneinen ist, zeigt am besten der Umstand, daß, wie Literatur und Rechtssprechung fast einmütig beweisen, auch das Eigentumsrecht an Gegenständen, die für dritte Personen völlig wertlos sind, — daß das Eigentumsrecht als solches unter den Begriff des Vermögens fällt, ist zweifellos — zum Vermögen gehören. Hier sieht man aber auch klar den Unterschied zwischen dem juristischen und dem wirtschaftlichen Begriff. Während für den wirtschaftlichen Begriff lediglich das Geld als Wertmesser entscheidend ist, ist es der Rechtsordnung nur darum zu tun, die dem einzelnen Individuum zustehenden Rechte gegen Dritte zu schützen. Folglich muß auch das Eigentumsrecht an objektiv wertlosen Gegenständen geschützt werden.

Streitig ist es, ob die Schulden einer Person zu ihrem Vermögen gehören oder nicht. Eine weitverbreitete Ansicht stellt hier die Passiven als gleichwertigen Bestandteil neben die Aktiven und behauptet, daß das ganze Vermögen sich demnach aus Aktiven und Passiven zusammensetze.

Dieser Auffassung möchte ich mich jedoch nicht anschließen.

Unter dem Vermögen einer Person kann an sich sowohl die Gesamtheit der ihr zustehenden Vermögensrechte, das Aktivvermögen, verstanden werden, wie auch der Vermögenswert, der nach Abzug der Schulden übrig bleibt (reines Vermögen)[5].

Die letztere Auffassung des Vermögensbegriffes darf als die römisch-rechtliche, die aus dem Satze „bona intelleguntur deducto aere alieno" hergeleitet wird, die erstere als die deutsch-rechtliche bezeichnet werden.

Das deutsche Recht begreift also unter „Vermögen" das Aktivvermögen ohne Schuldenabzug. Dies ist auch der Standpunkt des BGB. im § 419, wo die Schulden im Gegensatz zu dem Vermögen gestellt werden. Hier jedoch kommt wieder der Unterschied zwischen der wirtschaftlichen und rechtlichen Auffassung des Vermögensbegriffes klar zum Ausdruck.

Während man im wirtschaftlichen Leben nur das als Vermögen gelten läßt, was jemand verwerten kann, und zu dem Schluß kommt, daß einen Wert für den Vermögensträger demnach nur der nach Abzug der Schulden verblei-

---

5) RG. 69/285.

bende Ueberschuß der Aktiven hat, also lediglich die schuldenfreien Aktiven Vermögen im wirtschaftlichen Sinne sind, führt die Betrachtung des Rechtssinnes zu einem anderen Ergebnis. Wie schon erwähnt, kann für den Rechtsbegriff der Geldwert keine Rolle spielen; auch für Dritte wertlose Rechte fallen unter das Vermögen.

Unter dem Vermögen einer Person im Rechtssinne ist daher schlechthin nur die Gesamtheit der ihr zugehörigen Vermögensgegenstände und Rechte begriffen, denen die Schulden als eine Belastung gegenüberstehen, so daß diese als ein Bestandteil des Vermögens nicht angesehen werden können. Diese Ansicht ist heute die Herrschende in Literatur und Rechtsprechung und man muß hier m. E. Binder[6]) folgen, wenn er an Hand der Gesetzesbestimmung selbst nachweist, daß das BGB. nur diesen einheitlichen Vermögensbegriff kennt.

Gerade der § 419 beweist, wie er darlegt, daß die Schulden nicht zum Vermögen gehören; denn sonst müßten sie ja mit demselben übertragen werden. Der Vermögensübernehmer haftet mit für die auf dem Vermögen ruhenden Schulden.

Diese Bestimmung wäre nicht erforderlich gewesen und der Gesetzgeber hätte es im § 419 BGB. nicht ausdrücklich ausgesprochen, wären die Schulden Bestandteile des Vermögens.

Gerade aus dieser besonderen Betonung des Schuldenüberganges bezw. der Schuldenhaftung folgt aber, daß unter dem Vermögensbegriff des § 419 BGB. nicht die Summe der Aktiven und Passiven einer Person zu verstehen ist, sondern nur die Aktiven, auf denen als Last die Passiven ruhen.

§ 4.

A) Nach dem Wortlaut des § 419 BGB. wird vorausgesetzt, daß jemand durch Vertrag das Vermögen eines Anderen übernimmt.

Es ist daher zu prüfen, was unter einem Vertrage des § 419 BGB. zu verstehen ist. Selbstverständlich muß auch diese Frage aus dem Sinn und der Zweckbestimmung des Paragraphen heraus beantwortet werden.

Schon oben ist ausgeführt, daß der Hauptgrund, der zur Aufstellung dieser Bestimmung geführt hat, der war, daß das Vermögen, das die wirtschaftliche Basis des Kredites ist.

---

6) Binder S. 15.

den jemand genießt, dem Gläubiger immer erreichbar sein soll.

Man wird deshalb sagen können, daß unter einer vertraglichen Vermögensübernahme im Sinne des genannten Paragraphen alle die Verträge zu verstehen sind, die bezwecken, das Vermögen des Kredit-Nehmers oder-Schuldners als solches auf einen Anderen zu übertragen. Es wird aber eine vertragsmäßige Vermögensübernahme verlangt, wobei zu beachten ist, daß ein Vermögensübernahmevertrag nicht nur der Vertrag ist, der die Uebertragung des gesamten Vermögens schlechthin als solches oder einen Bruchteil desselben begründet, sondern auch der Vertrag, dessen Gegenstand einzelne besonders bezeichnete Stücke bilden, wenn sie nur zusammengefaßt das ganze Vermögen des Veräußerers darstellen. Gemeinsam muß beiden Vertragsarten natürlich die Absicht sein, das ganze Vermögen zu veräußern. Trotzdem aber weisen sie in ihren Wirkungen Unterschiede auf. Während der Vertrag über ein „Vermögen schlechthin" sich auch auf Gegenstände erstreckt, die die Parteien im Einzelnen garnicht kannten, die aber zum Eigentum des Veräußerers gehörten, umschließt der Vertrag, der die einzelnen Vermögensstücke bezeichnet, nur diese. Trotzdem fallen beide unter § 419 BGB. Diese Meinung ist die herrschende in Literatur und Rechtsprechung[1]) und wird hauptsächlich vertreten von Gierke[2]), Oertmann[3]) und Plank[4]).

Dies ist aber auch umso weniger zweifelhaft, als es ja nichts anderes als eine Umgehung des Paragraphen darstellen würde, wenn der Uebernahmevertrag unter Vermeidung des Formzwanges des § 311 BGB. nicht nur hinsichtlich des Vermögens schlechthin geschlossen werden würde, sondern, wenn jemand alle Vermögensstücke einzeln auf Grund der jeweils erforderlichen Formen übernehmen, bezw. übertragen würde, wenn auch dieses Verfahren praktisch eine Uebertragung des ganzen Vermögens zur Folge hätte. Sollte der Uebernehmer nur dann gemäß § 419 BGB. haften, wenn er durch Vertrag „das Vermögen als solches schlechthin" übernimmt, so hätten es ja die Vertragschließenden jederzeit in der Hand, die Haftung des § 419 auszuschließen.

1) RG. 76/4; 69/289; 65/171; 80/258.
2) Schuldnachfolge S. 66.
3) § 419 BGB. Anm. 1.
4) § 419 BGB. Anm. 1.

Mit Recht führt daher das Reichsgericht[5]) aus, daß § 419 BGB., der bezweckt dem Uebernehmer eines Vermögens durch Vertrag eine von der Willkür der Vertragschließenden unabhängige Haftung für die Schulden des Uebertragenden aufzuerlegen, auf obligatorische Verträge Anwendung zu finden hat, die die Veräußerung einzelner von den Beteiligten besonders bezeichneter Vermögensstücke zum Gegenstand haben, wenn diese Vermögensstücke tatsächlich das ganze Vermögen des Veräußerers ausmachen und sich die Beteiligten dessen bewußt sind.

Andernfalls stände es geradezu in der Willkür der Vertragschließenden, die Haftung desjenigen, der vertragsmäßig das ganze Aktivvermögen eines Anderen übernimmt dadurch auszuschließen, daß dieses Aktivvermögen, welches doch lediglich aus einzelnen Gegenständen besteht und auch dinglich nur hinsichtlich dieser einzelnen Gegenstände übertragen werden kann, statt als Ganzes, in seinen sämtlichen Bestandteilen zum Gegenstande des Vertrages gemacht wird. Ein solcher Erfolg würde aber der Bestimmung des Paragraphen widersprechen.

B) Bei beiden Vertragsarten ergibt sich aber gleichmäßig die Frage, ob diese Vermögensübernahmeverträge nach § 419 BGB. der Formvorschrift des § 311 BGB. bedürfen, oder, wie es das Reichsgericht einmal ausgedrückt hat: „Hat der Anspruch des Gläubigers gegen den Uebernehmer des Vermögens seines Schuldners auf Grund des § 419 Abs. 1 BGB. die formelle Rechtsgiltigkeit des Uebernahmevertrages (§ 311 BGB.) zur Voraussetzung?“ Der § 311 BGB. bestimmt, daß jeder Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, seine gegenwärtiges Vermögen zu übertragen der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedarf.

Wie die Motive zum BGB.[6]) ergeben, ist dieser Formzwang im Falle des § 311 BGB. aus 3 Haupterwägungen heraus festgesetzt worden.

1. Die Rechtssicherheit unter den Parteien soll befestigt werden. Ein solcher Vertrag soll wegen seiner großen Bedeutung besonders vorsichtig ausgearbeitet und abgefaßt werden.

---

5) Reichsgericht 76/3.
6) Motive Bd. II S. 187.

2. Es soll ein übereiltes Handeln des Veräußerers und auch des Uebernehmers möglichst verhütet werden.

3. Die Form soll ein Ersatz für die erbrechtlichen Formvorschriften sein, weil diese durch derartige Vermögensübertragungsverträge, die vielfach eine Erbfolge schon unter Lebenden vorweg zu regeln bestimmt sind, sonst leicht umgangen werden könnten.

Schon aus diesen 3 Sätzen erhellt, daß die Form also lediglich aufgestellt ist mit Rücksicht auf die Vertragsparteien zum Schutze vor Uebereilungen und zum Zwecke der Rechtssicherheit unter den Kontrahenten.

In keiner Weise aber bezweckt sie den Schutz der Gläubiger. Dazu kommt noch, daß § 311 BGB. nur von der Möglichkeit spricht, sich zur Vermögensübertragung zu verpflichten.

Diese Verpflichtung muß sich auf das gegenwärtige Vermögen als ein Ganzes erstrecken. Unanwendbar ist dieser Paragraph, wenn jemand sich verpflichtet, seine einzelnen Vermögensbestandteile zu veräußern, selbst wenn sie zusammen seinen ganzen Besitz ausmachen.

Auch die Verpflichtung zur Veräußerung eines Geschäftes mit Aktiven und Passiven oder zu der bestimmter Vermögensgegenstände, die als Inbegriff erscheinen, können nicht unter § 311 BGB. fallen[7]). Anders aber der § 419. Dieser regelt nur die Wirkungen des Uebernahmevertrages gegenüber den Gläubigern des Veräußerers und ist nur zum Schutze dieser bestimmt.

Während § 311 ermöglicht, Verträge, die den Veräußerer verpflichten, gegenüber dem Uebernehmer abzuschließen, regelt § 419 alle die Wirkungen, die ein solcher Vertrag hinsichtlich der Haftung des Unternehmers gegenüber den Gläubigern des Veräußerers mit sich bringt.

Die Gründe, auf denen die Formvorschrift des § 311 beruht, haben also mit den Interessen und Erwägungen, die zur Aufstellung des in § 419 BGB. enthaltenen Rechtssatzes geführt haben, nichts zu tun. Vielfach war allerdings in der Wissenschaft die Ansicht vertreten, daß ein Vertrag nur dann ein Vermögensübernahmevertrag im Sinne des § 419 BGB.

---

7) RG. bei Gruchot Bd. 63 S. 88;
RG. 69/420; 82/277.
8) So z. B. Goldmann-Lilienthal, Crome, Dernburg.

ist, wenn er zugleich ein Vermögensübernahmevertrag im Sinne des § 311 BGB. ist[8]).

Wollte man jedoch sich dieser Ansicht anschließen, so würde man notwendigerweise dazukommen, sagen zu müssen, daß alle Vermögensübernahmeverträge, deren Form dem § 311 nicht entsprächen, nichtig wären und damit der Uebernehmer den Gläubiger gegenüber von jeglicher Haftung frei wäre.

Das widerspräche jedoch völlig der Vorschrift des § 419 BGB. dessen Zweck ja hauptsächlich sein soll, der Sicherheit der Wirtschaft und des Verkehrs zu dienen.

Und so hat schließlich das Reichsgericht[9]) in zutreffender Weise den Streit entschieden, wenn es ausführt „das Anwendungsgebiet des § 311 deckt sich nicht mit dem des § 419; das des Letzteren geht vielmehr weit über dasjenige des § 311 hinaus. Es besteht auch zwischen ihnen kein innerer Zusammenhang, insbesondere haben die Gründe, auf denen die Formvorschrift des § 311 beruht, nichts mit denen, die zur Aufstellung des § 419 geführt haben, gemein."

Auf den Boden dieser grundlegenden Reichsgerichtsentscheidung hat sich nun die ganze spätere Rechtssprechung gestellt und es ist zweifellos, daß mit dieser Entscheidung dem § 419 erst die Aufgabe zu lösen ermöglicht worden ist, die ihm bei seiner Aufstellung vorgeschrieben worden ist, nämlich zum Schutze der Gläubiger, zur Sicherung des Kredites und damit zur Festigung des wirtschaftlichen Lebens zu wirken.

Man kann daher mit Recht zusammenfassend sagen, daß die Haftung des § 419 nicht immer einen nach § 311 beurkundeten Vertrag voraussetzt. Nur dann unterliegen die Verträge des § 419 der Form des § 311, wenn sie eine Verpflichtung zur Uebernahme des „Vermögens schlechthin" nicht aber der einzelnen Vermögensstücke begründen. Für dieses Ergebnis kann man sich m. E., wie auch Blomeyer[10]) mit Recht ausführt auch auf die Stellung, die § 311 im Gesetz einnimmt, berufen. § 310 BGB. verbietet den Vertrag. der auf Uebertragung des künftigen Vermögens gerichtet ist. Auch dieser Paragraph meint das „Vermögen schlechthin". denn daß man einzelne Gegenstände, die man erst noch erhalten soll, schon vorher veräußern kann, ist zweifellos.

---

9) RG., 69/420; Recht 1912 S. 1892.
10) Diss. 1914 S. 41 Anm. 2.

Eine andere Frage ist es, ob derartige letztgenannte Verträge nicht aus anderen Gründen der Form des § 311 bedürfen. So bedarf natürlich ein Vertrag, der die Uebernahme eines Vermögens, zu dem Grundstücke gehören, zum Gegenstande hat, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung und dies auch dann, wenn die zu übernehmenden Vermögensstück einzeln genannt sind.

Hier beruht der Formzwang aber nicht auf § 311, sondern auf § 313 BGB.

§ 5.

Eine weitere Frage ist die, in wieweit nun § 419 Anwendung auf Vermögensübernahmeverträge zu finden hat, die stattgefunden haben, obwohl sie der Form des § 311 ermangelten.

Wie oben festgestellt, sind Verträge zu unterscheiden, die über das „Vermögen schlechthin" geschlossen sind und dem Beurkundungszwange des § 311 unterliegen und solche, die über einzelne Stücke geschlossen sind, bei denen gesetzlich eine Form zu beachten ist.

Es ist selbstverständlich, daß ein Vertrag über ein Vermögen als solches ohne Bezeichnung der einzelnen Stücke, der, wie ausgeführt, immer der Form des § 311 bedarf, gemäß § 125 BGB. nichtig ist, wenn er dieser Form entbehrt.

Hier ist auch für den Fall, daß die Parteien den Vertrag als giltig ansehen und das Vermögen schon ganz oder erst zu einem Teil übertragen haben eine Heilung des Formmangels nicht vorgesehen.

Literatur und Rechtsprechung[1]) haben sich hier fast einmütig auf den Standpunkt des Reichsgerichts[2]) gestellt, das ausführt, daß der Formmangel durch Erfüllung nur dort geheilt werden kann, wo es das Gesetz selber zuläßt.

Wie ist es jedoch bei einem formlos geschlossenen Vertrage, in dem zwar als Uebernehmeobjekt das „Vermögen schlechthin" bezeichnet ist, der aber außerdem eine Aufzeichnung der einzelnen das Vermögen ausmachenden Stücke enthält?

M. E. handelt es sich hier um eine Auslegungsfrage. Ist der Vertrag über „das Vermögen schlechthin" gewollt, so ist er nichtig und zwar auch dann, wenn in ihm eine Aufzählung der einzelnen Stücke enthalten ist. Andernfalls be-

1) Plank zu § 125; Oertmann zu § 311.
2) RG. 54/418; 67/208; 76/1.

steht kein Formzwang. Fraglich ist es nur, ob für den Fall, daß der Vermögensübernahmevertrag in seiner bestehenden Form wohl nichtig ist, aber nebenbei die Formerfordernisse eines anderen Vertrages erfüllt, dieser an seine Stelle zu setzen ist.

Das Reichsgericht[3]) hat diese Frage mit Recht bejaht und ausgeführt, „daß das Berufungsgericht es unterlassen habe in Erwägung zu ziehen, ob der Vertrag nicht als ein Rechtswirksamer aufrecht zu erhalten ist, zufolge der in § 140 BGB. geregelten Konversion".

„Von den Voraussetzungen des § 140 BGB. liegt diejenige, daß das nichtige Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines Anderen entsprechen muß, vor, denn der Vertrag enthält den Verkauf bestimmter, einzelner, beweglicher Sachen, die Einwilligung die Geschäftsfirma weiter zu führen und die Abtretung bestimmter einzelner Forderungen, und alle diese Rechtsgeschäfte sind einer Form nicht unterworfen. Auch umfaßten die den Gegenstand dieser Rechtsgeschäfte bildenden einzelnen Vermögensstücke nach der Feststellung des Berufungsgerichtes das ganze Aktivvermögen der Gesellschaft, das aus nichts anderem als aus jenen Vermögensstücken bestand. Dieser Umstand war geeignet, die Annahme zu begründen, daß die Geltung jener mängelfreien Rechtsgeschäfte bei Kenntnis der Nichtigkeit des die Uebertragung des Vermögens als Ganzes bezweckenden Vertrages von den Vertragschließenden gewollt sein würde. Hiernach hatte das Berufungsgericht die Anwendbarkeit des § 140 BGB. zu prüfen". Man kann also sagen, daß falls die Parteien einen Vertrag geschlossen haben, der eigentlich nichtig wäre, da die im betreffenden Fall notwendige Form nicht inne gehalten ist, er doch insoweit giltig ist, als angenommen werden kann, daß das nichtige Rechtsgeschäft den Formerfordernissen eines Anderen entspricht. Ganz zutreffend ist allerdings m. E. die Verweisung auf § 140 BGB. nicht.

Das Reichsgericht geht hier scheinbar von der Ansicht aus, als ob beide Arten der Vermögensübernahmeverträge sich lediglich durch ihre Form unterscheiden.

Das ist nicht richtig.

Auch sie weisen vielmehr inhaltliche Unterschiede auf. Der Vertrag über das „Vermögen schlechthin" unterscheidet

---

3) Reichsgericht 76/3.

sich, wie schon oben erwähnt, dadurch von den Anderen, daß er einen weitumfassenderen Inhalt hat.

Wenn er außerdem noch zugleich die Vermögensstücke einzeln bezeichnet, so besteht er aus zwei Teilen; sowohl aus dem Vertrage über die einzelnen Stücke als auch aus der Vereinbarung, daß auch alle die Stücke mit übernommen werden, die der Veräußerer noch hat.

Nichtig ist zweifellos der zweite Teil des Vertrages, der die Vereinbarung über die nicht aufgeführten Stücke enthält.

Auf Grund des § 139 BGB. wird nun der erste Teil des Vertrages von der Nichtigkeit nicht betroffen, wenn der Vertrag auch ohne diese Vereinbarung abgeschlossen worden wäre. Praktisch allerdings macht die Anwendung des § 139 BGB., die m. E. vorzuziehen ist, einen erheblichen Unterschied von der Ansicht des Reichsgerichts nicht aus.

Auch für die Haftung aus § 419 BGB. ist diese Möglichkeit, den nichtigen Vertrag unter den oben geschilderten Voraussetzungen aufrecht zu erhalten, von Bedeutung.

Man nehme nur den Fall an, daß ein Gläubiger sich darauf beruft, der Vertrag sei trotz Mangels der Form des § 311 als Vertrag über die einzelnen Stücke giltig.

Hier kann der Uebernehmer nicht etwa die mangelnde Form des Vertrages einwenden, nachdem er sich vorher des § 139 BGB. bedient hat. Hat die Aufrechterhaltung einmal stattgefunden, wirkt sie für und gegen die Parteien und jeder Gläubiger muß sich auf sie berufen können. Kurz sei hier im Anschluß noch die Frage behandelt ob die Gültigkeit des vorliegenden Vermögensübernahmevertrages Voraussetzung für die Haftung des Uebernehmers ist.

Mit Recht hat das Reichsgericht ausgeführt, daß die Tatsache des Vermögensüberganges für sich allein nicht genügt, sondern daß die Haftung aus § 419 BGB. stets das Vorliegen eines Vermögensübernahmevertrages zur Voraussetzung haben muß. Daran ist schon in Anbetracht des Wortlautes des Gesetzes unbedingt festzuhalten. Man wird sogar sagen können, daß, wenn auch Voraussetzung das Vorliegen eines Vermögensübernahmevertrages ist, damit noch nicht gesagt ist, daß dieser giltig sein muß, um die Haftung des Uebernehmers zu begründen[4]). Vielmehr hindert m. E. die Nichtigkeit des obligatorischen Vertrages den Eintritt

4) Plank Anm. 1) zu § 419.

der Haftung des Unternehmers keineswegs, wenn dieser in Ausführung des Vertrages bereits etwas übernommen hat.

Wenn die einzelnen Vermögensstücke ganz oder teilweise übergegangen sind, braucht der Vertrag auf seine Gültigkeit also nicht mehr geprüft zu werden und der Uebernehmer, haftet, auch wenn er auf Grund eines nichtigen Vermögensübernahmevertrages etwas bekommen hat.

Diese Feststellung ergibt sich m. E., wenn man sich folgendes vergegenwärtigt:

Der Vertrag des § 419 hat zunächst obligatorischen Charakter. Diese Meinung hat deshalb seine Richtigkeit, weil über ein „Vermögen" ein dinglicher Vertrag begrifflich garnicht denkbar ist.

Versteht man doch unter Vermögen, wie schon oben ausgeführt ist, nicht einen Begriff, sondern die Summe einzelner Vermögensrechte.

Selbstverständlich ist ein einheitlicher Vertrag, durch den über das ganze Vermögen tatsächlich verfügt wird, notwendig, schon um für den Beginn der Haftung des Erwerbers einen Zeitpunkt zu bestimmen. Diese Voraussetzung erfüllt aber lediglich der obligatorische Vertrag, während seine dingliche Vollziehung sich in eine Reihe auseinanderfallender Teilakte auflösen wird[5]).

Der § 419 will, wie immer wieder betont werden muß, in erster Linie die Gläubiger schützen; sogar diejenigen, deren Ansprüche zur Zeit des Abschlusses des Uebernahmevertrages zwar bereits bestanden, deren Forderung aber erst aufschiebend bedingt gewesen sind[6]).

Deshalb aber tritt die Haftung des Erwerbers schon mit dem Abschluß des obligatorischen Vertrages ein, gleichgültig, ob die Uebertragung bereits dinglich vollzogen ist oder nicht. Diese herrschende Meinung[7]) faßt das Reichsgericht[8]) in jener Entscheidung zusammen, in der es heißt: „ob der Uebernahmevertrag ein entgeltlicher oder unentgeltlicher ist, ist vor dem Gesetze gleich und es schenkt Billigkeitsrücksichten dem Erwerber gegenüber so wenig Raum, daß es dessen Haftung

5) Diss. Baiersdorf S. 45.

6) RG. 69/426.

7) So z. B. Plank, Simeon, Enneccerus, Warneyer, Endemann.

8) RG. 69/284.

bereits mit dem Abschluß des Vertrages beginnen läßt so daß er für die Schulden im Rahmen des Absatz 2 des § 419 selbst dann eintreten muß, wenn er von dem übernommenen Vermögen, das auf ihn nicht in einer Universalsuczession, sondern nur durch Uebergabe, Auflassung und Abtretung der einzelnen Vermögensgegenstände und Rechte übergeht, noch garnichts erhalten hat".

Aus all diesem geht deutlich hervor, daß das Gesetz keine Verfügung über das Vermögen durch einen einheitlichen Akt kennt; es fordert einzelne Verfügungsgeschäfte.

Da diese aus ihrem eigenen Inhalte nicht zu erkennen sind, wäre es daher immer ungewiß, wann von einer „erfolgten Uebernahme" gesprochen werden könnte. Der obligatorische Vertrag dagegen faßt, wie schon gesagt, alle diese Uebertragungsakte zusammen.

Deshalb läßt das Gesetz die Rechtsfolge der Haftung bereits bei Vertragsabschluß eintreten. Nicht wegen etwaigen Rechtswirkungen stellt es auf den Uebernahmevertrag ab, sondern weil er sich als causa sämtlicher Uebertragungsgeschäfte darstellt.

Das tut aber auch der nichtige Vertrag im Falle seiner Erfüllung! Folglich erscheint der Satz gerechtfertigt, daß die Haftung des Uebernehmers auch dann eintritt, wenn dieser auf Grund eines nichtigen Vermögensübernahmevertrages etwas bekommen hat.

§ 6.

Gehört es nun zum Tatbestand des Vermögensübernahmevertrages gemäß § 419 BGB., daß sich die Vertragsschließenden der rechtlichen Beschaffenheit des Vertrages bewußt sind?

Mit Recht hebt hier m. E. das Reichsgericht[1]) hervor, daß ein etwaiges Verlangen, daß die Parteien, sich bei einem Vertrage gemäß § 419 dessen bewußt sein müssen, daß sie eine Vermögensübernahme im Sinne des Gesetzes vornehmen, den § 419 illusorisch machen würde, weil er dann mit Leichtigkeit könnte umgangen werden. Folgendes führt das Reichsgericht[2]) zu dieser Frage in seiner grundlegenden Entscheidung aus:

„. . . . . und ebenso wenig wie in Betreff der Schuldenhaftung, die sie etwa sogar ausdrücklich ausschließende

1) RG. 85/169.
2) RG. 85/188.

Parteiabsicht von Belang ist, kann in Betracht kommen, ob die Uebernahmeparteien etwa in objektiver und richtiger Schätzung und Würdigung der einzelnen zurückbehaltenen Stücke des Bewußtseins entbehrten, es werde von ihnen ein Vermögen übergeben und übernommen. Das Erfordernis eines solchen Bewußtseins als Tatbestandsmerkmal würde den § 419 ebenso illusorisch machen, wie wenn es auf den Schuldübernahmewillen der Partei ankäme oder wie wenn es den Parteien frei stünde, durch eine dem § 311 nicht unterliegende Vertragsform den §419 auszuschließen.

Die Folge der Schuldenhaftung nach § 419 ist von den Absichten und Vorstellungen der Uebernahmeparteien unabhängig und lediglich geknüpft an den Abschluß eines Vertrages auch objektiv wirklicher Vermögensübernahme".

Ganz eindeutig spricht sich hier das Reichsgericht u. m. E. mit vollem Recht dahin aus, daß Absichten und Vorstellungen der Uebernahmeparteien für die Anwendbarkeit des § 419 gar nicht in Betracht kommen. Allerdings standen nicht alle Gerichte von vornherein auf diesem Standpunkt. So sprachen sich z. B. verschiedene Oberlandesgerichte[3]) einmal dahin aus, „daß § 419 voraussetze, daß ein Vermögen im Ganzen, ein Vermögensinbegriff übertragen worden ist, daß die Vertragsschließenden sich bewußt sind, daß nicht nur einzelne, wenn auch das Vermögen des Veräußerers erschöpfende Gegenstände übertragen werden, sondern ein Vermögenskomplex übertragen werden soll". Dieser Ansicht möchte ich jedoch in folgenden Punkten nicht beipflichten.

Macht nämlich ein einziger Gegenstand das Vermögen einer Person aus, so kommt mit einem Vertrage über seine Uebergabe doch zweifellos ein Vertrag im Sinne des § 419 zu Stande.

So verlangte auch ein anderes Oberlandesgericht[4]) das Bewußtsein des Kontrahenten, daß die veräußerten Vermögensgegenstände das ganze Vermögen ausmachen, und so verlangte schließlich ein weiteres O. L. G.[5]), daß der Parteiwille auf eine Vermögensübertragung gerichtet ist, und daß schließlich bei einem Vertrage über einzelne Stücke, die das

3) O.L.G. Zelle 2. 10. 1910.
4) O.L.G. Stuttgart 5. 6. 1912.
5) O.L.G. Hamburg 29. 9. 1910.

Vermögen ausmachen, eine Benachteiligungsabsicht der Parteien erkennbar sein muß, um § 419 anwenden zu können. Alle diese zuletzt angeführten Entscheidungen gehen m. E. fehl.

Es ist selbstverständlich, daß eine Person, die nur ein einziges Vermögensstück, z. B. ein Grundstück besitzt und dieses übertragen bezw. veräußern will, dem Uebernehmer gegenüber nicht von dem Vermögen, sondern eben von diesem Grundstück sprechen wird. Hier wird der Uebernehmer gewöhnlich weder das Bewußtsein noch den Willen haben, ein Vermögen zu erwerben.

Wie stellt man aber — und das ist die vom Reichsgericht m. E. richtig entschiedene Frage — fest, ob und in wie weit Bewußtsein und Wille bei den Kontrahenten vorlag?

Auch diese Frage aber ist nur aus dem Sinn und der Zweckbestimmung des Paragraphen heraus zu beantworten. Wie immer wieder erwähnt werden muß, ist Sinn und Zweck des Paragraphen allein der Schutz des Gläubigers. Nur die Auslegung des Gesetzes ist daher die richtige, die in erster Reihe für den Schutz der Gläubiger Sorge trägt, und es kann kein Zweifel daran sein, daß man den Interessen der vielleicht dolosen Parteien weit entgegen käme, würde man es zum Tatbestand des § 419 BGB. rechnen, daß ihrerseits Bewußtsein oder Wille vorliegen müßten.

Deshalb ist der Standpunkt, den das Reichsgericht in der erwähnten Entscheidung ausgeführt hat, von grundlegender Bedeutung, und es ist zweifellos, wenn heute Literatur und Rechtsprechung fast einmütig auf dem Standpunkt stehen, daß die Tatsache des Abschlusses eines auf den Vermögensübergang gerichteten Vertrages, gleichviel ob die Parteien dies wollten oder nicht, zwischen Uebernehmer und Gläubiger des Veräußerers ein gesetzliches Schuldverhältnis entstehen läßt, diese Ansicht als ein gewichtiger Fortschritt zu werten.

Der Eintritt dieser Rechtsfolge beruht im Interesse der Gläubiger auf zwingendem Recht[6]).

§ 7.

Als Wortlaut des § 419 hatte der erste Entwurf zum BGB. von dem „Ganzen“ Vermögen gesprochen. In den Motiven zum zweiten Entwurf des BGB. wurde aber aus-

---

6) RG. 69/286; Leipz. Z. 1912 S. 71.

drücklich hervorgehoben, daß das Wort „ganz" deshalb gestrichen wurde, weil die Vorschrift des § 419 auch in den, und sogar häufigsten Fällen vertragsmäßiger Vermögensübernahme Anwendung finden sollte, in welchen der übertragende Teil einzelne Vermögensstücke für sich zurückbehalte, da ja eine zu enge Fassung dieses Paragraphen leicht zu Umgehung des Gesetzes mißbraucht werden könne.

Und so ist man sich auch heute darüber einig, daß § 419 BGB. auch immer dort anzuwenden ist, wo einzelne Vermögensstücke von der Uebernahme ausgeschlossen werden.

Dementsprechend äußert sich auch das Reichsgericht[1]), wenn es dartut, daß der Ausschluß Einzelner im Verhältnis zum Ganzen unbedeutender Vermögensgegenstände, der im Vertrage vorgesehen ist, an dem Charakter der Vermögensübertragung und der Uebernahme nichts ändert. Diese Entscheidung muß aber auch als selbstverständlich empfunden werden, zumal ja sonst für die Anwendung des § 419 fast nie Raum wäre. Die Vorschrift dieses Paragraphen könnte ja sonst nie Anwendung finden, wenn, was ja fast immer der Fall ist, der Veräußerer seine notwendigen Kleidungsstücke und andere vermögensrechtlich wertlose Sachen zurückbehielte, und stets könnte seine Anwendung umgangen werden, wenn in böswilliger Weise geringwertige Vermögensstücke zurückbehalten werden würden, um dadurch den Begriff der Vermögensübernahme zu zerstören.

Voraussetzung allerdings ist, daß das Zurückbehaltene von unbedeutendem Werte im Verhältnis zum Uebernommenen ist.

Hier wird man also nach der Grenze zwischen dem Wertverhältnis des übernommenen und des zurückbehaltenen Vermögens suchen müssen. Diese Grenze kann man natürlich jedoch nur von Fall zu Fall feststellen, und je nach dem Wert der übernommenen Vermögensstücke wird man entscheiden müssen, ob das Uebergebene in seinem Verhältnis zu dem Zurückbehaltenen noch ein Vermögen darstellt oder nicht.

Man kann hier m. E. der von Seuffert[2]) angeführten Entscheidung des O. L. G. Bamberg folgen, die besagt, daß eine Vermögensübernahme dann nicht mehr vorliegt, wenn

---

1) RG. 69/283.
2) Archiv Bd. 60 S. 5 ff.

zurückbehaltene Vermögenswerte einen im Verhältnis zu den Uebertragenen nicht unerheblich selbständigen Teil des Gesamtvermögens bilden.

Bei dieser Untersuchung aber, ob ein von der Uebernahme ausgeschlossenes Vermögensstück im Verhältnis zu dem übernommenen Ganzen von bedeutendem Wert ist oder nicht, haben die darauf ruhenden Lasten außer Betracht zu bleiben. Nur der Wert, den das Vermögensstück als solches hat, ohne Belastung und auch ohne Rücksicht auf den besonderen vom Uebernehmer verfolgten Zweck, kommt im Vergleich zum Vermögen, das ja, wie bereits erwähnt, im Sinne des § 419 ein Aktivvermögen ist, in Betracht. Dies ist umso verständlicher, als ja andernfalls trotz des Ausschließens wertvoller, vielleicht gerade der wertvollsten Vermögensstücke, die persönlichen Schulden, also auch die durch diese Vermögensstücke dinglich gesicherten, ausnahmslos auf den Uebernehmer übergingen.

§ 8.

Eine Frage, die ebenfalls von großer Bedeutung für die Anwendbarkeit des § 419 BGB. ist, ist die, ob die Folgen dieser bedeutungsvollen Vorschrift auch dann eintreten, wenn dem Veräußerer eine Gegenleistung gewährt wird, sei es in Geld oder anderen Werten.

Die Beantwortung dieser Frage wird man m. E. am besten dann geben können, wenn man den Wortlaut des Paragraphen zur Hilfe nimmt.

§ 419 BGB. versteht unter dem Vermögen einer Person stets das „Gegenwärtige", das Vermögen also, das zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhanden ist, nicht etwa aber das Zukünftige.

Wäre es nicht so, dann stände ja dieser Paragraph im Widerspruch zu § 310 BGB., der Verträge über das künftige Vermögen einer Person für nichtig erklärt. Ueberdies aber wäre ja auch die Bestimmung des § 419 Abs. 1 garnicht zu begreifen, wonach die Fortdauer der Haftung des bisherigen Schuldners trotz der Vermögensübertragung nach wie vor bestehen bleiben soll.

Es wäre ja unmöglich jemals von dem Schuldner etwas zu holen, wenn er sowohl gegenwärtiges als auch zukünftiges Vermögen übertragen könnte, und die Bestimmung von der Fortdauer seiner Haftung wäre rein illusorisch.

Deswegen aber, weil der Paragraph nur das gegenwärtige Vermögen einer Person umfaßt, während sie verpflichtet ist, dem Gläubiger gemeinsam mit dem Uebernehmer zu haften, mit alldem, was sie nach Uebertragung ihres Vermögens etwa erwirbt, geht m. E. auch hervor, daß es gleichbedeutend für die Wirkungen der Vermögensübernahme ist, ob der Veräußerer ein Entgelt bekommt oder nicht.

Noch ein anderer Gesichtspunkt aber spricht dafür, daß, wie das Reichsgericht[1]) in einer seiner Entscheidungen einmal sagt, es vor dem Gesetze gleich ist, ob der Uebernahmevertrag ein entgeltlicher oder ein unentgeltlicher ist. Könnte man nämlich sagen — und zu diesem Resultat müßte man gelangen — daß bei einem entgeltlichen Vertrage der Gläubiger sich an das gezahlte Entgelt beim Veräußerer halten könnte, so müßte man zwangsläufig daraus folgern, daß der Erwerber für den Fall, daß er ein Entgelt — sei es Geld oder ein anderes Aequivalent — gegeben hat, nicht zu haften brauchte. Damit wären aber alle die Folgen dieses Paragraphen, dessen hauptsächlicher Zweck es doch ist, dem Gläubiger das Vermögen seines Schuldners und Kreditnehmers immer erreichbar sein zu lassen, ausgeschlossen, und die Vorschrift wäre nicht anzuwenden. Dieser Gedanke des unbedingten Gläubigerschutzes muß aber auch alle die Härten, die zweifellos dem Uebernehmer, falls dieser nun einmal eine Gegenleistung gewährt hat, bereitet werden, zurücktreten lassen.

Und so sind sich auch Literatur und Rechtsprechung[2]) darüber einig, daß die Gegenleistung des Uebernehmers für die Rechtswirkung, die sich Kraft Gesetzes an die Uebernahme knüpfen, nicht in Betracht kommt, da ja sonst § 419 für alle entgeltlichen Verträge außer Kraft gesetzt werden würde.

§ 9.

Sehr oft ist es Wille der Parteien, und in der Praxis werden diese Fälle sogar recht häufig sein, ihr Vermögen durch mehrere Verträge zu übertragen, um dadurch den Begriff der einheitlichen Vermögensübertragung zu verschleiern und auf diese Art und Weise ihre Gläubiger zu benachteiligen.

---

1) RG. 69/283.

2) Warneyer zu § 419; ebenda Oertmann; Lindemann-Sörgel; Staudinger.

Falsch ist es m. E., wenn man hier wie Beyersdorff[1]) annimmt, daß die Parteien sich gewöhnlich in Unkenntnis darüber befinden, daß es sich bei weiträumigen nacheinander folgenden Veräußerungsverträgen schließlich um eine Vermögensübertragung handeln soll.

Ganz im Gegenteil soll hier gewöhnlich eine „Schiebung" stattfinden, und es ist nur schwierig, den Parteien ihre dolose Absicht nachzuweisen. Diese Schwierigkeit liegt hauptsächlich darin, daß bei Verträgen der geschilderten Art, die also zeitlich weit auseinander liegen, der Begriff des „gegenwärtigen" Vermögens, der ja das hauptsächlichste Tatbestandsmerkmal bildet, nicht mehr in Einklang mit den erfolgten Uebertragungen zu bringen ist.

Auch hier muß aber m. E. § 419 Anwendung finden, zumal wenn man eben annimmt, daß nach Weggabe der früheren Vermögensbestandteile, die im zeitlich letzten Vertrage angeführten Bestandteile eben das noch vorhandene „gegenwärtige" Vermögen des Veräußerers bilden.

Hier wird man ohne Zweifel annehmen müssen, daß diese kurz auf einanderfolgenden Verträge zusammen ein Ganzes bilden, und aus diesem Grunde wird man stets den § 419 zur Anwendung bringen können.

In welchem Augenblick, d. h. bei welchem Vertragsabschluß von mehreren die Haftung des Erwerbers eintritt, ist allerdings zweifelhaft. M. E. wird es wohl der letzte, die Uebernahme abschließende Vertrag sein.

Schließlich ist eine Mehrheit von Verträgen noch dadurch denkbar, daß jemand sein Vermögen an mehrere veräußert.

Dadurch wird ein Gesamtschuldverhältnis gegenüber dem Gläubiger begründet, das sich nach den allgemeinen Bestimmungen des BGB. regelt. Zum Schluß sei noch bemerkt, daß § 419 aber sogar auch dann anwendbar ist, wenn die zum Vermögen gehörigen Gegenstände dergestalt mehreren Personen übertragen werden, daß jeder von ihnen Alleineigentümer an diesem Teil der Gegenstände wird.

§ 10.

Von großer Wichtigkeit für die Anwendung des § 419 BGB. ist es, ob im gegebenen Falle ein „Sondervermögen" vorliegt. Das „Sondervermögen" hat im BGB. als solches keine generelle gesetzliche Regelung oder Definition gefunden.

---

1) Diss. S. 24.

Nur die wesentlichsten Arten desselben, wie das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereines, einer Gesellschaft, das Gesamtgut, das eingebrachte sowie das Sondergut der Ehefrau finden wir besonders im BGB. behandelt.

Aus diesem Grunde kann man daher das Sondervermögen nicht etwa als einen eigenen besonderen Rechtsbegriff bezeichnen.

Es ist vielmehr nur eine Abart des „Vermögens" im Sinne des § 419 BGB.

Es ist ein bestimmter Vermögenskomplex, der, um als einheitliches Ganzes besonderen Zwecken zu dienen, rechtlich von dem Hauptvermögen getrennt wird.

Im HGB. ist der Begriff des Sondervermögens umstritten. Auch hier wird z. B. das Vermögen der Aktiengesellschaft, wie überhaupt jede Vermögensmasse einer juristischen Person als Sondervermögen betrachtet. Anders aber ist es beim Einzelkaufmann. Hier wird vielfach die Auffassung vertreten, daß das Geschäftsvermögen des Einzelkaufmanns kein Vermögen, auch kein rechtliches Sondervermögen, sondern bloß ein tatsächlich abgesonderter Teil des Vermögens des Kaufmanns ist. Zu dieser Auffassung ist man zweifellos dadurch gelangt, daß man behauptet, daß kein einziger der verschiedenen Merkmale, die als Begriffsmerkmale des Sondervermögens aufgestellt werden, beim Geschäftsvermögen des Einzelkaufmanns vorhanden sind[1]).

Natürlich wäre das Geschäftsvermögen von dem „Unternehmen" zu scheiden.

Eine besondere Rechtsstellung aber hätte dieses tatsächlich buchtechnisch, von dem übrigen Vermögen geschiedene Geschäftsvermögen nicht.

So könnten sich z. B. die Geschäftsgläubiger aus ihm nicht etwa abgesondert befriedigen, und es gäbe keinen Sonderkonkurs über das Geschäftsvermögen[2]).

Diese Ansicht findet auch in einer Entscheidung des Kammergerichts[3]) ihre Stütze, das folgendes ausführt:

„Nach § 17 HGB. ist die Firma eines Einzelkaufmanns der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und seine Unterschrift abgibt. Sie schafft

1) Ehrenberg Bd. 2 S. 204 ff.
2) Müller-Erzbach S. 72.
3) K.G. 8 IX 1927 9 A. W. 1025, 27 in der Zeitschrift des Dtsch. Notarvereins Nr. 11.

also kein besonderes Rechtssubjekt neben dem Kaufmann, und andererseits wird auch im Gegensatze zu den Handelsgesellschaften bei dem Einzelkaufmann zwischen seinem Privatvermögen und seinem Geschäftsvermögen in keiner Weise unterschieden.

Das Geschäftsvermögen des Einzelkaufmanns kann daher nicht als ein irgendwie verselbständigtes Sondervermögen desselben angesehen werden, und eine Veräußerung des Geschäftsvermögens eines Einzelkaufmanns kann daher nicht als eine Uebertragung eines Vermögens als Ganzes gelten".

Trotzdem aber möchte ich mich dieser Ansicht, die wie gezeigt, in Literatur und Rechtssprechung vielfach vertreten ist. nicht anschließen, vielmehr denen[4]) folgen, die auch das Handelsgeschäft des Einzelkaufmanns als Sondervermögen betrachten.

Und dies aus folgenden Gründen:

Das Geschäft hat vielfach seinen besonderen Namen; gemäß § 38 ff. HGB. sind besondere Geschäftsbücher zu führen.

Diese buchtechnische Trennung muß und wird auch von den Gegnern der hier vertretenen Ansicht zugegeben werden.

Aber auch noch andere Gesichtspunkte sprechen für die hier vertretene Ansicht:

Es gibt für das Handelsvermögen einen besonderen Gerichtsstand gemäß § 21 ZPO., denn die Handelsniederlassung im Sinne dieses Paragraphen wird ja durch das Handelsvermögen begründet. Der Geschäftssitz ist für gewisse Verträge gemäß § 269 Abs. 2 BGB. Erfüllungsort, und auch in der Besteuerung ist das Geschäft als besonderes Kapital anerkannt worden.

Lediglich das Fehlen eines Sonderkonkurses, das von den Gegnern dieser hier vertretenen Auffassung stets als ein Hauptargument rechtlicher Trennung genannt wird, kann aber in Anbetracht der angeführten anderen wichtigen Sondernormen nicht allein als ausreichender Grund angesehen werden, das Handelsgeschäft als Sondervermögen abzulehnen.

Ob nun die Uebernahme eines Sondervermögens die Anwendung des § 419 BGB. erfordert oder nicht, ist ebenfalls in Literatur und Rechtssprechung sehr bestritten.

---

4) So z. B. Gierke, Düringer, Hellwig.

Wie schon erwähnt, findet das Sondervermögen im BGB. als solches keine einheitliche gesetzliche Regelung.

Dementsprechend sind auch im BGB. mit Ausnahme der Bestimmungen, die die Veräußerung einer Erbschaft betreffen, und bei der die Sonderbestimmungen, die das BGB. hier für den Erbschaftskauf getroffen hat, platzgreifen, Bestimmungen über Schuldnachfolge und Haftung bei vertragsmäßigem Erwerb eines Sondervermögens nicht enthalten.

Auch bei einem solchen muß aber m. E. die entsprechende Anwendung des § 419 BGB. gefordert werden.

Die Gegner[5]) der Anwendung des § 419 BGB. auf Sondervermögen machen nun vor allem geltend, daß in dem Paragraphen eine Vorschrift „singulärer Natur" von „beschwerlichem Charakter" zu erblicken sei, der einer Verallgemeinerung im Analogiewege nicht zugänglich sei.

Das ist m. E. jedoch nicht richtig und diese Anschauung widerspricht gänzlich dem Grundgedanken der Bestimmung, dem Gläubigerschutz zu dienen. Die Vorschrift des genannten Paragraphen ist daher keineswegs „singulärer Natur", sondern verkörpert vielmehr einen allgemeinen Grundsatz, der überall dort zur Anwendung gelangen muß, wo die Zugehörigkeit bestimmter Schulden zu einem Sondervermögen irgendwie rechtlich ausgeprägt ist.

Sind schon bei einem Gesamtvermögen alle Schulden mit dem Vermögen derart verknüpft, daß der Gesetzgeber ihren Uebergang auf den Uebernehmer bestimmt hat, so wäre es ja ganz unverständlich, wenn bei einem Sondervermögen, dessen Belastung mit den Schulden ja viel deutlicher zum Ausdruck gelangt, diese Schulden nicht mit übernommen werden sollten. Sollten hier die Sondervermögensgläubiger nicht ebenfalls die Möglichkeit haben, sich an das Sondervermögen in der Hand des neuen Vermögensinhabers zu halten?

Es entstände hier eine recht empfindliche Lücke in der Gläubigerschützenden Vorschrift, wenn das Prinzip, das die Rechtsordnung bei der Uebernahme eines Gesamtvermögens anerkennt, bei der Uebernahme eines Sondervermögens außer Kraft treten sollte. Keinesfalls darf hier dem Gläubiger zugemutet werden, zu dulden, daß der ihm bisher haftende

---

5) So z. B. Plank; Goldmann/Lilienthal; Enneccerus; Reichel.

Vermögensinbegriff nun frei von jeglicher Haftung in andere Hände gelangt, zumal die Fälle, bei denen es sich um Uebertragung eines Sondervermögens handelt, im heutigen Wirtschaftsverkehr immer häufiger werden.

M. E. muß also auch in allen Fällen, in denen ein Sondervermögen durch Vertrag übertragen wird, die Vorschrift des § 419 BGB. entsprechend Anwendung finden.

§ 11.

Im Anschluß an die Frage, ob § 419 auch bei der Uebertragung von Sondervermögen Anwendung findet, soll nun noch zum Schluß die Anwendbarkeit dieses Paragraphen bei der Veräußerung eines Handelsgeschäftes nach Paragraph 25 HGB. erörtert werden.

Der § 25 HGB. bestimmt, daß für den Fall der Uebernahme des Handelsgeschäftes unter der bisherigen Firma der Uebernehmer für die im Geschäftsbetrieb begründeten Verbindlichkeiten des Veräußerers haftet.

Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur dann wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder vom Veräußerer dem Dritten mitgeteilt worden ist.

Eine gleiche Haftung trifft den Erwerber eines Handelsgeschäftes, falls er die Firma nicht fortführt, falls ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt.

Aus denselben Gründen also, die zur Aufstellung des § 419 BGB. geführt haben, hat hier das Handelsrecht im § 25 HGB. eine analoge Bestimmung geschaffen.

Grundlegend für die Frage über das Verhältnis der beiden Bestimmungen, hat sich das Reichsgericht[1]) geäußert, wenn es ausführt:

> „Die Vorschrift des § 25 HGB. läßt für den Fall der Uebertragung eines Handelsgeschäftes durch Vertrag unter Lebenden dann eine gegenüber § 419 BGB. erweiterte Haftung für die Schulden des Handelsgeschäftes mit dem ganzen Vermögen des Erwerbers eintreten, wenn die bisherige Firma fortgeführt wird; falls dies nicht geschieht, soll der Erwerber nur bei einem besonderen Verpflichtungsgrund haften. Allein § 25 HGB. und § 419 BGB. decken sich nicht und schließen sich nicht aus.

1) RG. 69/283.

Das Handelsgeschäft des § 25 ist zwar auch ein Vermögensbegriff, aber nicht immer das ganze Vermögen des Veräußerers. Insbesondere braucht und pflegt das Handelsgeschäft, das Geschäftsvermögens des Einzelkaufmanns, sein ganzes Vermögen nicht zu erschöpfen. Dagegen liegt regelmäßig der Fall der §§ 311 und 419 BGB. vor, wenn eine juristische Person ihr Vermögen, das eben ein geschäftliches Zweckvermögen ist, veräußert. Wenn dies zutrifft, verliert der Ausschluß der Haftung nach § 25 Abs. 3 HGB. seine Voraussetzung.
Es liegt dann eben einer der besonderen Verpflichtungsgründe nach § 25 Abs. 3 vor, der diesen Haftungsausschluß außer Kraft setzt".

Dieser Entscheidung des Reichsgerichts kann man jedoch m. E. nicht in allen Punkten folgen. Unbedingt zu begrüßen ist sie in dem Teil, in dem sie zum Ausdruck bringt, daß die lex spezialis des § 25 HGB. die lex generalis des § 419 BGB. nicht ausschließt. Nicht folgen aber kann man ihr, wenn sie im Fall der Veräußerung des Geschäftes eines Einzelkaufmanns die Anwendung des § 419 nur dann gestatten will, falls dieser kein oder nur unerhebliches Privatvermögen besitzt.

Nur dann also, wenn der Veräußerer des Handelsgeschäftes eine juristische Person ist, deren Geschäftsvermögen tatsächlich ihr ganzes Vermögen ausmacht, da es ja eben ein geschäftliches Zweckvermögen ist, soll für die Anwendung des § 419 Raum sein?

Diese Auffassung darf m. E. nicht durchgreifen.

Gerade das Handelsrecht, von dem ja eigentlich die Gedanken, die zur Aufstellung der genannten Vorschrift führten, daß die Schulden notwendigerweise dem Vermögen folgen müssen, ausgingen, darf für seinen Bereich den Rechtssatz, der den Gläubigern die Zugriffsmöglichkeit auf das ihnen haftende Vermögen auch gegenüber dem neuen Vermögensherrn gibt, nicht außer Kraft setzen wollen!

Gerade das Handelsrecht war es, daß zuerst dem alten deutsch-rechtlichen Gedanken Geltung verschafft hat, daß die Schulden mit dem Vermögen, auf dem sie lasten, auf den Erwerber untrennbar übergehen. Um diesem von altersher geforderten Handelsbrauch Anerkennung zu verschaffen, der aber im Gesetz noch nicht verankert war, war man ja sogar

schon nach mannigfachen Versuchen dem Gläubiger zu helfen, zur Ansicht einer notwendigen gesetzlichen Passivsuczession gelangt[2]).

Allerseits wurde jedenfalls eine dementsprechende gesetzliche Regelung gefordert, wie sie schließlich im § 25 HGB. geschaffen wurde. Es wäre daher schwer verständlich, wenn jetzt, wo das BGB. die Haftung des Erwerbers eines Vermögens für die auf diesem lastenden Schulden eingeführt hat, das Handelsrecht hinter dieser Entwicklung zurückbleiben sollte. Es hätten ja dann die Gläubiger im gewöhnlichen Rechtsverkehr eine gesichertere Stellung als im Handelsverkehr, der doch gerade des großmöglichsten Schutzes für den Kreditgeber bedarf, wenn nicht der wirtschaftlichen Unsicherheit Tür und Tor geöffnet sein sollten.

Betrachtet man jedoch das Handelsvermögen des Einzelkaufmanns als Sondervermögen, so ergibt sich wie bereits ausgeführt, auch hieraus die Forderung, bei seiner Uebernahme den § 419 Anwendung finden zu lassen.

Im § 25 spricht das HGB. von der Veräußerung eines Handelsgeschäftes unter Fortführung der bisherigen Firma. Auch dann aber tritt die Haftung aus § 25 nicht ein, wenn sie durch besondere Vereinbarung ausgeschlossen und dies entweder im Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder dem Gläubiger besonders mitgeteilt worden ist.

Wird die Firma also nicht fortgeführt, so tritt auch die Haftung nicht ein, es sei denn, sie wäre rechtsgeschäftlich übernommen.

Es ist also jederzeit den Beteiligten die Möglichkeit gegeben, die persönliche Haftung des Erwerbers den Gläubigern gegenüber auszuschließen.

Tun sie dieses, so ist der Gläubiger, wenn ihm der Schutz des § 419 BGB. versagt ist, seines Zugriffrechtes auf das Vermögen, auf dessen Haftung er sich verlassen hat, beraubt, und er kann höchstens auf das Anfechtungsgesetz zurückgreifen, das ihm jedoch „höchstens bei unentgeltlicher Veräußerung des Geschäftes einen überdies nur unvollkommenen Ersatz bietet“. Seine Lage wäre hier schlechter als vor Einführung des BGB.

Diese Unbilligkeit, und um eine solche würde es sich handeln, falls man den Gläubiger schutzlos ließe, zumal wenn nebenbei das Geschäftsvermögen, auf das vertrauend er seinen

2) Dellbrück S. 93 ff.

Kredit gewährt hat, in der Hand des Uebernehmers in völliger Blüte weiter besteht, kann nicht im Sinne des HGB. sein.

Zu einem befriedigenden Ergebnis aber kommt man hier nur, wenn man § 25 HGB. dahin auffaßt, daß er die Anwendbarkeit des § 419 BGB., der ihn ja nicht ausschließen. sondern ergänzen soll, auf die Uebernahme eines Handelsgeschäfts im Ganzen voraussetzt.

Der Erwerber tritt also neben dem Veräußerer in alle Verbindlichkeiten des Handelsgeschäfts ein und haftet für diese mit dem erworbenen Vermögen, ohne daß die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt werden kann. Auch die Bekanntmachung im Handelsregister oder an den Gläubiger kann hieran nichts ändern, es sei denn natürlich, daß der Gläubiger die Vereinbarung, daß die Schulden nicht übergehen sollen, genehmigt.

Dieser Deutung des § 25 HGB. steht auch sein Wortlaut nicht etwa entgegen; spricht dieser doch nie von dem Uebergange der Schulden, sondern stets nur von der Haftung. Der Wortlaut des Paragraphen spricht also m. E. zu Gunsten der diesseitigen Auffassung. Der Erwerber eines Handelsgeschäftes haftet nun aber nicht nur mit dem erworbenen Vermögen, sondern darüber hinaus auch noch persönlich, falls er die bisherige Firma mit oder ohne Zusatz fortführt.

Grund zu dieser strengeren Haftung ist der gute Name des Geschäftes, das Renomee, daß durch die Firmenfortführung auf den neuen Firmeninhaber übergeht und oft ein wertvolles wirtschaftliches Gut darstellt. Aus diesem Grunde hat das Gesetz diese strengere Haftung bestimmt, gleichgiltig welche Vereinbarungen die Parteien unter sich getroffen haben. Aus demselben Grunde ist auch der Zeitpunkt des Haftungsbeginnes die Fortführung des Geschäftes.

Wenn das Gesetz hier eine Spezialregelung für die Uebernahme eines Handelsvermögens hätte treffen wollen. so hätte es wohl auch wie im § 419 BGB. für den Haftungsbeginn den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gewählt.

Da es das nicht getan hat, geht auch hieraus wieder hervor, daß hier keine die Vorschriften des § 419 BGB. ausschließende Sonderregelung, sondern nur eine handelsrechtliche Erweiterung derselben geschaffen werden sollte.

Führt der Erwerber die Firma nicht fort, dann tritt eine Haftung nur dann ein, sofern ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt.

Wann ein solcher gegeben ist, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des BGB. Ein derartiger Grund ist stets die Uebernahme eines Handelsgeschäftes mit dem Handelsvermögen.

Auch hier muß dann wieder die Haftung aus § 419 BGB. eintreten.

Besonders notwendig zeigt sich aber die Anwendbarkeit des Paragraphen, wenn es sich um Minderkaufleute handelt.

Hier muß der § 25 HGB., der die Fortführung der Firma verlangt, außer Betracht bleiben, da gemäß § 4 HGB. die Vorschriften über die Firma bei Minderkaufleuten keine Anwendung finden.

Würde man auch hier die Anwendung des § 419 verneinen, so hätten die Gläubiger der Minderkaufleute überhaupt keine Möglichkeit sich an deren Vermögen zu halten und wären gänzlich schutzlos.

Auch das aber kann nicht der Sinn des HGB. sein.

Wenn man nun alle diese Erörterungen zusammenfaßt, so ist m. E. erwiesen, daß die Vorschrift des § 419 BGB. der Ausdruck des Eingangs angeführten Satzes ist, daß das Vermögen für die Schulden seines Vermögensherren haften und, in wessen Hand es sich auch immer befindet, dem Gläubiger immer erreichbar sein soll.

Lebenslauf.

Ich bin am 22. Juni 1904 als Sohn des Kaufmanns Jacques Weissenberg und seiner Ehefrau Grete, geb. Berger, zu Kattowitz OS., geboren. Ich besuchte die Vorschule zu Kattowitz und nach der Uebersiedlung meiner Eltern nach Breslau das Elisabeth-Gymnasium und das Johannes-Gymnasium daselbst, welches letztere ich im Oktober 1924 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich studierte an den Universitäten Breslau und Freiburg i. Br. die Rechts- und Staatswissenschaften und bestand am 27. und 28. Juni 1928 das Referendarexamen vor der Prüfungskommission des Oberlandesgerichts zu Breslau. Am 19. Juli 1928 bestand ich das Examen rigorosum. Seit dem 12. Juli 1928 befinde ich mich im juristischen Vorbereitungsdienst.